



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium
Abt. Straßenwesen
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 30.03.2015
Name Andrea Latz
Durchwahl 3613
E-Mail Andrea.Latz@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 2-3934.0/55
(Bitte bei Antwort angeben!)

 Einführung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 02/2015;
Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG);
Muster für Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen gemäß §§ 5, 11,
12, 13 EKrG

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 20. Februar 1974
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1981

Anlage
ARS Nr. 02/2015 des BMVI inkl. Anlagen

Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 02/2015 hat
das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die überarbeiteten Mus-
ter für Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen gemäß §§ 5, 11, 12, 13
EKrG bekanntgegeben.

Die grundlegend überarbeiteten und aktualisierten Mustervereinbarungen ersetzen
die mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/74 und Nr. 26/79 bekannt ge-
gebenen bzw. angepassten alten Muster.

Bei Vereinbarungen über Kreuzungsmaßnahmen zwischen Bundesfernstraßen in der
Baulast des Bundes und Landesstraßen in der Baulast des Landes und Strecken von
Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind die drei auf der Homepage des Bundesmi-
nisteriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und im Verkehrsblatt veröffentlichten
Muster zugrunde zu legen.

Die neuen Muster könnten einvernehmlich auch bei der Änderung bereits abgeschlossener Kreuzungsvereinbarungen Anwendung finden.

Den kommunalen Baulastträgern und den Baulastträgern der nicht bundeseigenen Eisenbahnen wird empfohlen, diese Mustervereinbarungen den Verträgen über ihre Kreuzungsmaßnahmen zugrunde zu legen.

Der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Durchführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 20. Februar 1974 (Az. XIII 9136-3/327) in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Bereinigung von Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Eisenbahnkreuzungsrechts vom 25. November 1981 (Az. 62-2340/46) wird aufgehoben.

Am 9. März 2015 hat das BMVI mit Bezug auf das ARS 02/2015 mitgeteilt, dass aufgrund eines Büroversehens in dem Muster für Maßnahmen nach §§ 3, 12 EKrG in § 9 Abs. 6 ein falscher Absatz zu § 15 EKrG herangezogen wurde. In § 9 der Mustervereinbarung muss es unter Ziffer (6) richtigerweise heißen:

*„Die zukünftigen **Erhaltungskosten** werden der DB Netz AG/dem Straßenbaulastträger nach § 15 Abs. 2 und Abs. 4 EKrG abgelöst.“*

Das betreffende, auf der Homepage des BMVI veröffentlichte Muster wurde entsprechend geändert.

Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW des Innenministeriums vom 1. Juli 2008 in die „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Intranet- und Internetangebot der Abteilung 9 – Landesstelle für Straßentechnik - beim Regierungspräsidium Tübingen eingestellt.

gez. Klaiber



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Ministerium für Verkehr
und Infrastruktur
Baden-Württemberg

26. Jan. 2015

POSTEINGANG

Innenministerium
Baden-Württemberg

26. JAN. 2015

Az.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Deutsche Bahn AG

G. Stally

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5152
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2015
Sachgebiet 15.3: Eisenbahnkreuzungen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG)
Muster für Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnah-
men gemäß §§ 5, 11, 12, 13 des EKrG

Bezug: Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 2/74 vom
02.01.1974 – StB 2/E 1/6/78.11.00 und Nr. 26/79 vom 21.12.1979 –
StB 15/78.11.00

Aktenzeichen: StB 15/7174.2/5-21/2346137

Datum: Bonn, 20.01.2015

Seite 1 von 2

i.V. Anu 2014
Bitte Einführung ab 1.3.
1.3.28.1.

Die mit ARS Nr. 2/74 bekannt gegebenen und mit ARS Nr. 26/79 an-
gepassten Musterkreuzungsvereinbarungen sind unter Mitwirkung der
Expertengruppe Kreuzungsrecht grundlegend überarbeitet und aktuali-
siert worden.



2-3934.0/55*105





Seite 2 von 2

Ihre Anregungen zu den Vereinbarungsentwürfen wurden soweit möglich und zweckmäßig in den endgültigen Fassungen berücksichtigt.

Ich bitte Sie, bei Verträgen über Kreuzungsmaßnahmen zwischen Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und Strecken von Eisenbahninfrastrukturunternehmen die drei auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und im Verkehrsblatt veröffentlichten Muster zugrunde zu legen.

Die DB Netz AG wird die Muster in ihrem Geschäftsbereich ebenfalls einführen und diese zukünftig verwenden.

Einvernehmlich können die in den neuen Mustern enthaltenen Regelungen auch bei der Änderung bereits abgeschlossener Kreuzungsvereinbarungen Anwendung finden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Muster auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden sonstigen Straßen einzuführen. Von Ihrem Einführungserslass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Die ARS 2/74 und 26/79 hebe ich hiermit auf. Rundschreiben auf die in den Musterverträgen Bezug genommen wird, bleiben unbefristet gültig.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Angestellte

Anlage: 3 Muster für Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen gemäß §§ 5, 11, 12, 13 des EKrG



Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 2, 11 EKrG

Zwischen¹ der
DB Netz AG²
vertreten durch ...
[Adresse]

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der/dem
...
vertreten durch ...
[Adresse]

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die geplante neue Straße (Nr.) / Eisenbahnstrecke (Nr.) von nach wird die vorhandene Eisenbahnstrecke (Nr.) / Straße (Nr.) von nach in Bahn-km / Straßen-km oder Stationskilometer kreuzen.

Alternative zu § 1 Abs. 1

Die geplante neue Straße (Nr.) / Eisenbahnstrecke (Nr.) von nach wird die geplante neue Eisenbahnstrecke (Nr.) / Straße (Nr.) von nach in Bahn-km / Straßen-km oder Stationskilometer kreuzen.

- (2) Die neue Kreuzung wird als Straßenüberführung / Eisenbahnüberführung hergestellt.

Alternative zu § 1 Abs. 2

- (2) *Die neue Kreuzung wird als Bahnübergang hergestellt. Mit Schreiben vom wurde die Ausnahmegenehmigung erteilt. / Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.*

¹ Sind mehrere Schienenbaulastträger/Straßenbaulastträger beteiligt, so sind alle Beteiligten aufzuführen und eindeutig zu bezeichnen.

² DB Netz AG ist in der Vereinbarung zu ersetzen, wenn ein anderes Eisenbahninfrastrukturunternehmen Schienenbaulastträger ist.

- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und der/die/das als Baulastträger der Straße³.
- (4) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Herstellung einer neuen Kreuzung im Sinne der §§ 2, 11 Abs. 1 Satz 1 EKrG *bzw. im Sinne der §§ 2, 11 Abs. 2 EKrG* handelt.

Alternative zu § 1 Abs. 4

- (4) *Die Kreuzungsbeteiligten können sich nicht über die rechtliche Einordnung der Maßnahme einigen.*

Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, dass

Der Straßenbaulastträger vertritt hingegen die Auffassung, dass

Die DB Netz AG / Der Straßenbaulastträger wird hierzu

- *eine Anordnung des BMVI/der von der Landesregierung bestimmten Behörde im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 10 Abs. 4 EKrG beantragen.*

[oder]

- *eine gerichtliche Klärung veranlassen.*

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme⁴:

- a) ...
- b) ...
- c) ...

- (2) Beschreibung der nichtkreuzungsbedingten Maßnahme:

- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen⁵, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht
- Anlage 2: Kostenzusammenstellung
- Anlage 3: Übersichtsplan
- Anlage 4: Lageplan
- Anlage 5: Höhenplan
- Anlage 6: Bauwerkspläne (wesentliche Ansichten und Schnitte)

³Wenn die Baulast für Fahrbahn und Gehwege geteilt ist, sind beide Baulastträger aufzuführen.

⁴Die Maßnahme ist in ihren wesentlichen Teilen näher zu beschreiben; hierzu gehört auch die Beseitigung nicht mehr erforderlicher Anlagen.

⁵Anlagen mit korrekter Bezeichnung sowie Stand mit Datumsangabe

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger wird/hat für die Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) / Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßengesetz des Landes (LStrG) beantragen/eingeleitet.

1. Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme ist ein Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) / Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßengesetz des Landes (LStrG) durchgeführt worden. (Planfeststellungsbeschluss / Plangenehmigung der/des vom; Aktenzeichen.....).

2. Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme wird/ist ein Bebauungsplan nach § 17b Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)/§ Landesstraßengesetz in Verbindung mit § 9 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt/aufgestellt worden (Aktenzeichen.....).

Ggf. zusätzlich:

Ergänzend dazu wird von der DB Netz AG für die Änderung ihrer Betriebsanlagen ein Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren beantragt/eingeleitet/ist von der DB Netz AG für die Änderung ihrer Betriebsanlagen ein Planfeststellungsbeschluss / eine Plangenehmigung erwirkt worden (Aktenzeichen.....).

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG plant und führt die in § 2 Abs.1 Buchst.und/oder der Straßenbaulastträger⁶ plant und führt die in § 2 Abs.1 Buchst. aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten folgendes:
.....

- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 (1) des EKrG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist in den Jahren vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulastträger/der DB Netz AG Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.

⁶ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Maßnahmen plant/durchführt sind diese getrennt aufzuführen.

Ggf. zusätzlich bei Maßnahmen nach § 11 Abs. 1:

- (4) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes/*Straßenverkehrs* ausgeführt. Der Verkehr auf dem vorhandenen Verkehrsweg wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

Alternative zu § 4 Abs. 4

- (4) *Während der Bauausführung wird die Eisenbahnstrecke/die Straße ganz/zeitweise gesperrt. Ein etwaig verbleibender Verkehr auf dem vorhandenen Verkehrsweg wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.*

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten folgendes:
.....

- (2) Für die erste Hauptprüfung sind die DIN 1076 / RL..... der DB Netz AG zu beachten.
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.

Alternative zu § 5 Abs. 3

Der jeweils Baudurchführende wird den jeweiligen Träger der Erhaltungslast Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig die genauen Termine für die Durchführung der 1. Hauptprüfung sowie der Abnahme bekannt geben.

- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt:

.....

- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in ... Ausfertigungen. Soweit die Bestandspläne neue Anlagen betreffen, müssen die Unterlagen folgenden Standard erfüllen Bei vorhandenen Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Neubau geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens übergeben.

- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt:

.....

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 11 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89 – „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“)⁷.

- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca.EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind in voller Höhe / in Höhe von voraussichtlich EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 11 Abs. 1 EKrG von der DB Netz AG / vom Straßenbaulastträger⁸ getragen.

Alternative zu § 6 Abs. 2, Satz 2:

Sie sind in voller Höhe / in Höhe von voraussichtlich..... EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 11 Abs. 2 EKrG von der DB Netz AG und vom Straßenbaulastträger⁹ je zur Hälfte getragen.

Alternative zu § 6 Abs. 2:

- (2) *Die Beteiligten konnten sich nicht über den Umfang der Kostenmasse einigen.*

Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, dass

Der Straßenbaulastträger vertritt hingegen die Auffassung, dass

Die DB Netz AG/ Der Straßenbaulastträger wird hierzu

- eine Anordnung des BMVI/der von der Landesregierung bestimmten Behörde im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 10 Abs. 4 EKrG beantragen.*

[oder]

- eine gerichtliche Klärung veranlassen.*

Bis zu einer endgültigen Entscheidung werden die strittigen Kostenanteile von dem.../der ... getragen. Der nach der Entscheidung auszugleichende Betrag ist mit 4 % pro Jahr ab Rechnungslegung zu verzinsen.

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.

⁷ Weitere Durchführungsbestimmungen sind bei den entsprechenden Absätzen aufgeführt.

⁸ Wenn sich ein weiterer Straßenbaulastträger an den kreuzungsbedingten Kosten der Straße beteiligt, ist dieser nachrichtlich aufzuführen.

⁹ Wie vor

- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (Rundschreiben (RS) BMVI - StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI - StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014 hinsichtlich der Abgrenzung von Mitwirkungspflichten und Verwaltungskosten).
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI - S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse. (Schreiben BMVI - S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005)
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (10) *Die nicht kreuzungsbedingten Kosten fürin Höhe von voraussichtlich.....EUR trägt die DB Netz AG/der Straßenbaulastträger¹⁰.*
- (11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

¹⁰ Wenn sich ein weiterer Straßenbaulastträger an den nichtkreuzungsbedingten Kosten der Straße beteiligt, ist dieser nachrichtlich aufzuführen.

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten folgendes:
.....

- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG / *dem Straßenbaulastträger* erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Die DB Netz AG / *der Straßenbaulastträger* duldet die Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 1 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.

- (2) Die DB Netz AG / *der Straßenbaulastträger* gestattet dem Straßenbaulastträger / *der DB Netz AG* während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme seiner/ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB Netz AG / *der Straßenbaulastträger* verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

- (3) Die DB Netz AG / *der Straßenbaulastträger* führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

Alternative zu § 8 Abs. 3

Die DB Netz AG führt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchst. ... und der Straßenbaulastträger führt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchst ... den Grunderwerb durch.

- (4) Für folgende Grundstücke soll die DB Netz AG / *der Straßenbaulastträger*¹¹ Grundstückseigentümer werden:

.....
.....
.....

¹¹ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Grundstückseigentümer werden soll, sind diese getrennt aufzuführen.

§ 9 Erhaltung der Kreuzungsanlage und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach erhält

- a) die DB Netz AG
- b) der Straßenbaulastträger¹²

- (2) Die Beleuchtung und/oder die Verankerung der Oberleitungsanlagen (z.B. für Straßenbahn) an der Eisenbahnüberführung und/oder die Entwässerung der Straßenanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung gehören/gehört zu den Straßenanlagen.

Alternative zu § 9 Abs. 2

Die Verankerungen der Oberleitungsanlagen an der Straßenüberführung und/oder die Entwässerung der Eisenbahnanlagen unterhalb der Straßenüberführung gehören/gehört zu den Eisenbahnanlagen

- (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und/oder die Verkehrswege unterhalb der Straßenüberführung/der Eisenbahnüberführung obliegt der DB Netz AG/dem Straßenbaulastträger¹³.
- (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.

Hinweis:

Im Falle einer zu erstellenden Ablösungsberechnung folgende Ergänzung:

- (6) Die zukünftigen Erhaltungs- und Betriebskosten werden der DB Netz AG/dem Straßenbaulastträger nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 EKrG abgelöst.

Für die nach der verkehrsbereiten Fertigstellung erforderlich werdende Ablösungsberechnung sind die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV) sowie die dazu ergangenen Richtlinien (ARS Nr. 26/2012 StB 157174.1/4-1/1816030 vom 12.12.2012) maßgebend.

¹² Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Erhaltungspflichtiger wird, sind diese getrennt aufzuführen.

¹³ Wie vor, jedoch bezogen auf Verkehrssicherungspflicht

Ggf. zusätzlich:

Die Kreuzungsbeteiligten haben sich darauf verständigt, eine vorläufige, vereinfachte Ablösungsberechnung zu erstellen. Diese ist unverbindlich und dient nur der Einplanung der voraussichtlich notwendig werdenden Haushaltsmittel. Der voraussichtlich anfallende Ablösungsbetrag wurde von der DB Netz AG/dem Straßenbaulastträger ermittelt und beläuft sich auf EUR.

§ 10 Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet die DB Netz AG/der Straßenbaulastträger dem Straßenbaulastträger/der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahnentwässerung/die Straßenkanalisation. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.
- (3) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des jeweils unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem/den anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen.

Ggf. zusätzlich:

- (4) *Der Übergang zwischen der Eisenbahnüberführung und den beiderseits anschließenden Rampenbauwerken wird durch Schein- oder Konstruktionsfugen gekennzeichnet und der Eisenbahnanlage/der Straßenanlage zugeordnet.*

ggf. weitere Regelungen:

- () Über die Durchführung und Abwicklung der Baumaßnahme werden die Beteiligten eine besondere Vereinbarung treffen.*
- () Ansprechpartner des Straßenbaulastträgers für diese Maßnahme ist ...*
- () Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist ...*

§ 11 Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG

Zwischen¹ der
DB Netz AG²
vertreten durch ...
[Adresse]

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der/dem
...
vertreten durch ...
[Adresse]

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Straße (Nr.) von nach kreuzt die Eisenbahnstrecke (Nr.) von nach in Bahn-km / Straßen-km oder Stationskilometer
- (2) Die vorhandene Kreuzung ist als Straßenüberführung / Eisenbahnüberführung hergestellt.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und der/die/das als Baulastträger der Straße³.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und/oder der Abwicklung des Verkehrs verlangt/verlangen die DB Netz AG und/oder der Straßenbaulastträger

¹ Sind mehrere Schienenbaulastträger/Straßenbaulastträger beteiligt, so sind alle Beteiligten aufzuführen und eindeutig zu bezeichnen.

² DB Netz AG ist in der Vereinbarung zu ersetzen, wenn ein anderes Eisenbahninfrastrukturunternehmen Schienenbaulastträger ist.

³ Wenn die Baulast für Fahrbahn und Gehwege geteilt ist, sind beide Baulastträger aufzuführen.

- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 12 Nr. 1 EKrG *bzw. im Sinne der §§ 3, 12 Nr. 2 EKrG* handelt.

Alternative zu § 1 Abs. 5

- (5) *Die Kreuzungsbeteiligten können sich nicht über die rechtliche Einordnung der Maßnahme einigen.*

Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, dass

Der Straßenbaulastträger vertritt hingegen die Auffassung, dass

Die DB Netz AG / Der Straßenbaulastträger wird hierzu

- *eine Anordnung des BMVI/der von der Landesregierung bestimmten Behörde im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 10 Abs. 4 EKrG beantragen.*

[oder]

- *eine gerichtliche Klärung veranlassen.*

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme⁴:

a) ...

b) ...

c) ...

- (2) Beschreibung der nichtkreuzungsbedingten Maßnahme:

- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen⁵, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht
- Anlage 2: Kostenzusammenstellung
- Anlage 3: Übersichtsplan
- Anlage 4: Lageplan
- Anlage 5: Höhenplan
- Anlage 6: Bauwerkspläne (wesentliche Ansichten und Schnitte)

⁴ Die Maßnahme ist in ihren wesentlichen Teilen näher zu beschreiben; hierzu gehört auch die Beseitigung nicht mehr erforderlicher Anlagen.

⁵ Anlagen mit korrekter Bezeichnung sowie Stand mit Datumsangabe

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger wird/hat für die Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) / Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßengesetz des Landes (LStrG) beantragen/eingeleitet.

1. Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme ist ein Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) / Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßengesetz des Landes (LStrG) durchgeführt worden. (Planfeststellungsbeschluss / Plangenehmigung der/des vom; Aktenzeichen.....).

2. Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme kann ein Planfeststellungs-/ Plangenehmigungsverfahren gemäß § ... Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / § ... Landesstraßengesetz (LStrG) entfallen.

3. Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme wird/ist ein Bebauungsplan nach § 17b Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)/§ Landesstraßengesetz in Verbindung mit § 9 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt/aufgestellt worden (Aktenzeichen).

Ggf. zusätzlich:

Ergänzend dazu wird von der DB Netz AG für die Änderung ihrer Betriebsanlagen ein Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren beantragt/eingeleitet/ist von der DB Netz AG für die Änderung ihrer Betriebsanlagen ein Planfeststellungsbeschluss / eine Plangenehmigung erwirkt worden (Aktenzeichen.....).

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

(1) Die DB Netz AG plant und führt die in § 2 Abs.1 Buchst.und/oder der Straßenbaulastträger⁶ plant und führt die in § 2 Abs.1 Buchst. aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten folgendes:
.....

(2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 (1) des EKrG bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Realisierung der Maßnahme ist in den Jahren vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulastträger/der DB Netz AG Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.

⁶ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Maßnahmen plant/durchführt sind diese getrennt aufzuführen.

- (4) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und/oder des Straßenverkehrs ausgeführt. Der Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

Alternative zu § 4 Abs. 4

- (4) *Während der Bauausführung werden/wird die Eisenbahnstrecke und/oder die Straße ganz/zeitweise gesperrt. Der verbleibende Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.*

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten folgendes:
.....

- (2) Für die erste Hauptprüfung sind die DIN 1076 / RL..... der DB Netz AG zu beachten.
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.

Alternative zu § 5 Abs. 3

Der jeweils Baudurchführende wird den jeweiligen Träger der Erhaltungslast Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig die genauen Termine für die Durchführung der 1. Hauptprüfung sowie der Abnahme bekannt geben.

- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt:
.....
- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in ... Ausfertigungen. Die Bestandspläne sind im Standard der vorhandenen Bauwerksunterlagen/im Standard zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens übergeben.
- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt:
.....

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89 – „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“)⁷.
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca.EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind in voller Höhe / in Höhe von voraussichtlich EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 12 Nr. 1 EKrG von der DB Netz AG / vom Straßenbaulastträger⁸ getragen.

Alternative zu § 6 Abs. 2:, Satz 2:

Sie sind in voller Höhe / in Höhe von voraussichtlich EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 12 Nr. 2 EKrG von der DB Netz AG und vom Straßenbaulastträger getragen.

Von den kreuzungsbedingten Kosten entfallen nach § 12 Nr. 2 EKrG

- *auf die DB Netz AG v. H., voraussichtlich EUR,*
- *auf den Straßenbaulastträger⁹ v. H., voraussichtlich EUR.*

Die Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels erfolgt nach Fiktiventwürfen / nach dem in den Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 29. Januar 1973 (VkB1. 1973 S. 138) und 20. Mai 1985 (ARS 10/1985 – VkB1. 1985 S. 387) beschriebenen vereinfachten Verfahren.

Die Einzelheiten der Kostenteilung nach § 12 Nr. 2 EKrG ergeben sich aus der / den Anlage/n Nr. ... , die Bestandteil dieser Vereinbarung werden.

Alternative zu § 6 Abs. 2:

- (2) *Die Beteiligten konnten sich nicht über den Umfang der Kostenmasse und/oder die Kostenteilung einigen.*

Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, dass

Der Straßenbaulastträger vertritt hingegen die Auffassung, dass ...

Die DB Netz AG / Der Straßenbaulastträger wird hierzu

- *eine Anordnung des BMVI/der von der Landesregierung bestimmten Behörde im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 10 Abs. 4 EKrG beantragen.*

[oder]

- *eine gerichtliche Klärung veranlassen.*

⁷ Weitere Durchführungsbestimmungen sind bei den entsprechenden Absätzen aufgeführt.

⁸ Wenn sich ein weiterer Straßenbaulastträger an den kreuzungsbedingten Kosten der Straße beteiligt, ist dieser nachrichtlich aufzuführen.

⁹ Wie vor

Bis zu einer endgültigen Entscheidung werden die strittigen Kostenanteile von dem.../der ... getragen. Der nach der Entscheidung auszugleichende Betrag ist mit 4 % pro Jahr ab Rechnungslegung zu verzinsen.

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).
Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (s. Rundschreiben (RS) BMVI - StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).
Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbulasträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI - StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014 hinsichtlich der Abgrenzung von Mitwirkungspflichten und Verwaltungskosten).
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI - S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI - S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Bulasträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (10) *Die nicht kreuzungsbedingten Kosten fürin Höhe von voraussichtlich.....EUR trägt die DB Netz AG/der Straßenbaulastträger¹⁰.*
- (11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten folgendes:
.....

- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG / *dem Straßenbaulastträger* erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Die DB Netz AG / *der Straßenbaulastträger* duldet die Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 1 EKG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Die DB Netz AG / *der Straßenbaulastträger* gestattet dem Straßenbaulastträger / *der DB Netz AG* während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme seiner/ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB Netz AG / *der Straßenbaulastträger* verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

¹⁰ Wenn sich ein weiterer Straßenbaulastträger an den nichtkreuzungsbedingten Kosten der Straße beteiligt, ist dieser nachrichtlich aufzuführen.

- (3) Die DB Netz AG /der Straßenbaulastträger führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

Alternative zu § 8 Abs. 3

Die DB Netz AG führt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchst. ... und der Straßenbaulastträger führt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchst. ... den Grunderwerb durch.

- (4) Für folgende Grundstücke soll die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger¹¹ Grundstückseigentümer werden:

.....

.....

§ 9 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach erhält

- a) die DB Netz AG
- b) der Straßenbaulastträger¹²

- (2) Die Beleuchtung und/oder die Verankerung der Oberleitungsanlagen (z.B. für Straßenbahn) an der Eisenbahnüberführung und/oder die Entwässerung der Straßenanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung gehören/gehört zu den Straßenanlagen.

Alternative zu § 9 Abs. 2

Die Verankerungen der Oberleitungsanlagen an der Straßenüberführung und/oder die Entwässerung der Eisenbahnanlagen unterhalb der Straßenüberführung gehören/gehört zu den Eisenbahnanlagen

- (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und/oder die Verkehrswege unterhalb der Straßenüberführung/der Eisenbahnüberführung obliegt der DB Netz AG/dem Straßenbaulastträger¹³.
- (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.

¹¹ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Grundstückseigentümer werden soll, sind diese getrennt aufzuführen.

¹² Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Erhaltungspflichtiger wird, sind diese getrennt aufzuführen.

¹³ Wie vor, jedoch bezogen auf Verkehrssicherungspflicht

Hinweis:

Im Falle einer zu erstellenden Ablösungsberechnung folgende Ergänzung:

- (6) Die zukünftigen Erhaltungs- und Betriebskosten werden der DB Netz AG/*dem Straßenbaulastträger* nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 EKrG abgelöst.

Für die nach der verkehrsbereiten Fertigstellung erforderlich werdende Ablösungsberechnung sind die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV) sowie die dazu ergangenen Richtlinien (ARS Nr. 26/2012 StB 157174.1/4-1/1816030 vom 12.12.2012) maßgebend.

Ggf. zusätzlich:

*Die Kreuzungsbeteiligten haben sich darauf verständigt, eine vorläufige, vereinfachte Ablösungsberechnung zu erstellen. Diese ist unverbindlich und dient nur der Einplanung der voraussichtlich notwendig werdenden Haushaltsmittel. Der voraussichtlich anfallende Ablösungsbetrag wurde von der DB Netz AG/*dem Straßenbaulastträger* ermittelt und beläuft sich auf EUR.*

§ 10 Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet die DB Netz AG/*der Straßenbaulastträger* dem Straßenbaulastträger/*der DB Netz AG* unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahnentwässerung/*die Straßenkanalisation*. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.
- (3) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des jeweils unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem/den anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen.

Ggf. zusätzlich:

- (4) *Der Übergang zwischen der Eisenbahnüberführung und den beiderseits anschließenden Rampenbauwerken wird durch Schein- oder Konstruktionsfugen gekennzeichnet und der Eisenbahnanlage/*der Straßenanlage* zugeordnet.*

Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKrG

Zwischen¹ der
DB Netz AG²
vertreten durch ...
[Adresse]

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der/dem
...
vertreten durch ...
[Adresse]

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Straße (Nr.) von nach kreuzt die Eisenbahnstrecke (Nr.) von nach in Bahn-km / Straßen-km *oder Stationskilometer* höhengleich.
- (2) Der Bahnübergang ist technisch gesichert / nicht technisch gesichert. Die vorhandene Sicherung erfolgt mittels
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und der/die/das als Baulastträger der Straße⁴.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und/oder der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, den Bahnübergang technisch zu sichern/die vorhandene technische Sicherung zu ändern/den Bahnübergang zu verbreitern/den Bahnübergang zu beseitigen und durch eine Straßen-/Eisenbahnüberführung bzw. den Bau/Ausbau eines bahnparallelen Weges zu ersetzen.

¹ Sind mehrere Schienenbaulastträger/Straßenbaulastträger beteiligt, so sind alle Beteiligten aufzuführen und eindeutig zu bezeichnen.

² DB Netz AG ist in der Vereinbarung zu ersetzen, wenn ein anderes Eisenbahninfrastrukturunternehmen Schienenbaulastträger ist.

³ Die Art der Sicherung ist genauer zu beschreiben

⁴ Wenn die Baulast für Fahrbahn und Gehwege geteilt ist, sind beide Baulastträger aufzuführen.

- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 1 EKrG / im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 2 EKrG handelt.

Alternative zu § 1 Abs. 5

- (5) Die Kreuzungsbeteiligten können sich nicht über die rechtliche Einordnung der Maßnahme einigen.

Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, dass

Der Straßenbaulastträger vertritt hingegen die Auffassung, dass

Die DB Netz AG / Der Straßenbaulastträger wird hierzu

- eine Anordnung des BMVI/der von der Landesregierung bestimmten Behörde im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 10 Abs. 4 EKrG beantragen.

[oder]

- eine gerichtliche Klärung veranlassen.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme⁵:

- a) ...
- b) ...
- c) ...

- (2) Beschreibung der nichtkreuzungsbedingten Maßnahme:

- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen⁶, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht
- Anlage 2: Kostenzusammenstellung
- Anlage 3: Übersichtsplan
- Anlage 4: Lageplan
- Anlage 5: Höhenplan (soweit als Ersatz ein Bauwerk errichtet wird)
- Anlage 6: Bauwerkspläne (wesentliche Ansichten und Schnitte, soweit als Ersatz ein Bauwerk errichtet wird)

⁵ Die Maßnahme ist in ihren wesentlichen Teilen näher zu beschreiben; hierzu gehört auch die Beseitigung nicht mehr erforderlicher Anlagen.

⁶ Anlagen mit korrekter Bezeichnung sowie Stand mit Datumsangabe

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger wird/hat für die Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) / Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßengesetz des Landes (LStrG) beantragen/eingeleitet.

1. Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme ist ein Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) / Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßengesetz des Landes (LStrG) durchgeführt worden. (Planfeststellungsbeschluss / Plangenehmigung der/des vom; Aktenzeichen.....)

2. Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme kann ein Planfeststellungs-/ Plangenehmigungsverfahren gemäß § ... FStrG / § ... LStrG entfallen.

3. Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme wird/ist ein Bebauungsplan nach § 17b Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)/§ Landesstraßengesetz in Verbindung mit § 9 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt/aufgestellt worden Aktenzeichen).

Ggf. zusätzlich:

Ergänzend dazu wird von der DB Netz AG für die Änderung ihrer Betriebsanlagen ein Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren beantragt/eingeleitet/ist von der DB Netz AG für die Änderung ihrer Betriebsanlagen ein Planfeststellungsbeschluss / eine Plangenehmigung erwirkt worden (Aktenzeichen.....).

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG plant und führt die in § 2 Abs.1 Buchst.und/oder der Straßenbaulastträger⁷ plant und führt die in § 2 Abs.1 Buchst. aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten folgendes:
.....

- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 (1) des EKrG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist in den Jahren vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulastträger/der DB Netz AG Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.

⁷ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Maßnahmen plant/durchführt sind diese getrennt aufzuführen.

- (4) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und/oder des Straßenverkehrs ausgeführt. Der Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

Alternative zu § 4 Abs. 4

- (4) *Während der Bauausführung werden/wird die Eisenbahnstrecke und/oder die Straße ganz/zeitweise gesperrt. Der verbleibende Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.*

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten folgendes:
.....

- (2) Für die erste Hauptprüfung sind die DIN 1076 / RL..... der DB Netz AG zu beachten.
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.

Alternative zu § 5 Abs. 3

Der jeweils Baudurchführende wird den jeweiligen Träger der Erhaltungslast Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig die genauen Termine für die Durchführung der 1. Hauptprüfung sowie der Abnahme bekannt geben.

- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt:

.....

- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in ... Ausfertigungen. Soweit die Bestandspläne neue Anlagen betreffen, müssen die Unterlagen folgenden Standard erfüllen Bei vorhandenen Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Neubau geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens übergeben.

- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt:

.....

§ 6 Kosten der Maßnahme

(1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89 – „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“)⁸.

(2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca.EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind in voller Höhe / in Höhe von voraussichtlich EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 13 Abs. 1 EKrG von der DB Netz AG / vom Straßenbaulastträger⁹ und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- den Bund€
- die DB Netz AG €
- den/die/das€

Alternative zu § 6 Abs. 2:

(2) *Die Beteiligten konnten sich nicht über den Umfang der Kostenmasse einigen.*

Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, dass

Der Straßenbaulastträger vertritt hingegen die Auffassung, dass

Die DB Netz AG/ Der Straßenbaulastträger wird hierzu

- *eine Anordnung des BMVI/der von der Landesregierung bestimmten Behörde im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 10 Abs. 4 EKrG beantragen.*

[oder]

- *eine gerichtliche Klärung veranlassen.*

Bis zu einer endgültigen Entscheidung werden die strittigen Kostenanteile von dem..../der ... getragen. Der nach der Entscheidung auszugleichende Betrag ist mit 4 % pro Jahr ab Rechnungslegung zu verzinsen.

(3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sog. Staatsdrittel, welches der Bund bzw. das Land zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln ist (ARS 13/2013, StB 15/7174.2/5-18/1943869 vom 02.05.2013 einschl. Ergänzungsschreiben StB 15/7174.2/5-18/2027138 vom 24.07.2013).

(4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).

⁸ Weitere Durchführungsbestimmungen sind bei den entsprechenden Absätzen aufgeführt.

⁹ Wenn sich ein weiterer Straßenbaulastträger an den kreuzungsbedingten Kosten der Straße beteiligt, ist dieser nachrichtlich aufzuführen.

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (Rundschreiben (RS) BMVI - StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbulasträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI - StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014 hinsichtlich der Abgrenzung von Mitwirkungspflichten und Verwaltungskosten).
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI - S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI - S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Bulasträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbulasträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbulasträger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbulasträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

(10) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten fürin Höhe von voraussichtlich.....EUR trägt die DB Netz AG/der Straßenbaulastträger¹⁰.

(11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abrechnung

(1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten folgendes:
.....

(2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.

(3) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

(1) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger duldet die Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 1 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.

(2) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger gestattet dem Straßenbaulastträger / der DB Netz AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme seiner/ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

(3) Die DB Netz AG /der Straßenbaulastträger führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

Alternative zu § 8 Abs. 3

Die DB Netz AG führt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchst. ... und der Straßenbaulastträger führt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchst ... den Grunderwerb durch.

¹⁰ Wenn sich ein weiterer Straßenbaulastträger an den nichtkreuzungsbedingten Kosten der Straße beteiligt, ist dieser nachrichtlich aufzuführen.

- (4) Für folgende Grundstücke soll die DB Netz AG / der *Straßenbaulastträger*¹¹ Grundstückseigentümer werden:

.....

.....

.....

§ 9 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach erhält

- a) die DB Netz AG
- b) der Straßenbaulastträger¹²

- (2) Die Beleuchtung und/oder die Verankerung der Oberleitungsanlagen (z.B. für Straßenbahn) an der Eisenbahnüberführung und/oder die Entwässerung der Straßenanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung gehören/gehört zu den Straßenanlagen.

Alternative zu § 9 Abs. 2

Die Verankerungen der Oberleitungsanlagen an der Straßenüberführung und/oder die Entwässerung der Eisenbahnanlagen unterhalb der Straßenüberführung gehören/gehört zu den Eisenbahnanlagen

- (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und/oder die Verkehrswege unterhalb der Straßenüberführung/*der Eisenbahnüberführung* obliegt der DB Netz AG/*dem Straßenbaulastträger*¹³.
- (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.

¹¹ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Grundstückseigentümer werden soll, sind diese getrennt aufzuführen.

¹² Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Erhaltungspflichtiger wird, sind diese getrennt aufzuführen.

¹³ Wie vor, jedoch bezogen auf Verkehrssicherungspflicht

§ 10 Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet die DB Netz AG/der Straßenbaulastträger dem Straßenbaulastträger/der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahnentwässerung/die Straßenkanalisation. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.
- (3) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des jeweils unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem/den anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen.

Ggf. zusätzlich:

- (4) *Der Übergang zwischen der Eisenbahnüberführung und den beiderseits anschließenden Rampenbauwerken wird durch Schein- oder Konstruktionsfugen gekennzeichnet und der Eisenbahnanlage/der Straßenanlage zugeordnet.*

ggf. weitere Regelungen:

- () Über die Durchführung und Abwicklung der Baumaßnahme werden die Beteiligten eine besondere Vereinbarung treffen.*
- () Ansprechpartner des Straßenbaulastträgers für diese Maßnahme ist ...*
- () Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist ...*

§ 11 Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 12 Genehmigungen

- (1) Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteils des Bundes/Landes der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur / der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 5 EKrG.

Der/Die/Das wird die Genehmigung beantragen.

Alternative zu § 12 Abs. 1: (kreuzungsbedingte Gesamtkosten ≤ 3 Mio. €)

(1) Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteils des Bundes eines Prüfvermerks durch die zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Diese Prüfung wird von dem/der eingeleitet.

(2) Die DB Netz AG veranlasst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung¹⁴ eine fachtechnische Stellungnahme (FTS) beim Eisenbahn-Bundesamt.

§ 13 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird ...-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je ... Ausfertigung/en.

....., den, ,den , den

.....
Straßenbaulastträger DB Netz AG DB Netz AG

[Namen in Druckschrift wiederholen]

(.....) (.....) (.....)

¹⁴ Wenn Bundesstraßen betroffen sind, ist die FTS vor Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung einzuholen